

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 22 Buchstabe b und 94 der Verfassung des Kantons So-
lothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
16. Dezember 2025 (RRB Nr. 2025/2125)

beschliesst

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2025)
wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1

¹⁾ Dieses Gesetz regelt

- e) (geändert) die Sozialhilfe und Nothilfe durch die Einwohnergemeinden für Menschen in sozialen Notlagen;
- f) (neu) die interinstitutionelle Zusammenarbeit.

§ 48^{bis} (neu)

*Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit
und der durchgehenden Fallführung*

¹⁾ Zwecks Abklärung von geeigneten Wiedereingliederungsmassnahmen oder Leistungsansprüchen können die folgenden Behörden und privaten Organisationen im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der durchgehenden Fallführung Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, bearbeiten lassen und untereinander austauschen:

- a) die nach diesem Gesetz zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe zuständigen Behörden und beauftragten Dritten;
- b) die Anbieter und Anbieterinnen von Angeboten zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung;
- c) das Case Management Berufsbildung gemäss der Gesetzgebung über die Berufsbildung;

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

- d) die für die Integration zuständigen Behörden gemäss der Gesetzgebung im Ausländer- und Asylbereich;
- e) die IV-Stellen gemäss der Gesetzgebung über die Invalidenversicherung, sofern den IV-Stellen Gegenrecht gewährt wird;
- f) die Regionale Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkassen gemäss der Gesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung, sofern die betroffene Person Leistungen einer in Artikel 85f Absatz 1 AVIG¹⁾ genannten Stelle bezieht, ihre Einwilligung im Einzelfall vorliegt und der Regionalen Arbeitsvermittlung sowie den Arbeitslosenkassen Gegenrecht gewährt wird.

² Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung

- a) die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, welche die Behörden und privaten Organisationen gemäss Absatz 1 bearbeiten, bearbeiten lassen und untereinander austauschen dürfen;
- b) die Löschung der Personendaten gemäss Buchstabe a.

³ Für den Datenaustausch gemäss Absatz 1 betreibt der Kanton eine elektronische Datenaustauschplattform. Das Departement ist für die Organisation, die Entwicklung und den Betrieb der Datenaustauschplattform verantwortlich.

⁴ Der Datenaustausch gemäss Absatz 1, insbesondere in Bezug auf Personendaten der kantonalen Einwohnerregisterplattform, kann auch im Rahmen eines elektronischen Abrufverfahrens oder einer systematischen Meldung erfolgen. Vorbehalten bleiben abweichende bundesrechtliche Bestimmungen.

⁵ Für den Datenaustausch gemäss den Absätzen 3 und 4 erlässt das Departement die erforderlichen Richtlinien betreffend:

- a) die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten;
- b) die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug der Zugriffsberechtigungen;
- c) die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff;
- d) die Verantwortung für den technischen Betrieb der Datenaustauschplattform.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR 837.0.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.